

# **Schuel = Ordnung ;**

**Wie selbe dermahlen in deß Löbl. Reichs  
GOTts = Hauß Ottobeyrisch. Herrschafft eingefüh=  
ret, und zum besten der Jugend, genaue zu beobach=  
ten anbefohlen worden.**

**Anno 1762.**

## **Ein = und Abtheilung gegenwärtiger Schuel = Ordnung.**

- §. I. Von der Zeit, und Schuel = Ordnung insgemein.
- §. II. Anfang das Lesen zu erlernen.
- §. III. Anfang das Schreiben zu erlernen.
- §. IV. Wann, und wie in denen Schuelen die Christliche Lehr  
zu halten seye ?
- §. V. Von denen Schuldigkeiten deren Eltern, in so vil selbe  
die Schuel betrifft.
- §. VI. Schuldigkeiten deß Schuel = Meisters.
- §. VII. Was die Titl Herrn Pfarrers belanget.
- §. VIII. Von der nothwendig = und Nutzbarkeit der Sommer =  
Schuel.
- §. IX. Anhang zu dieser Schuel = Ordnung die ledige Persohnen  
betreffend.

DEmnach der **Hochwürdige** deß Heil. Römisch. Reichs = **Praelat** / und **HERR HERR ANSELMUS**, **Abbe** deß Ohnmittelbahr Gefreyten Reichs GOTTs=Hauses Ottobeyren, **Ithro Römisch Kays. Majest.** würckl. Rath und Erb=Caplan u. Unser Gnädiger Herr in reiffliche Behertzigung gezogen, und zu Gnädigen Bedacht genommen, was grosser Nutzen, und Aufnahm dem gemeinen Weesen zu wachse, wann dasselbe jederzeit mit tauglich= und wohl unterrichteten Leuthen besetzt werden kann, so aber niemahlen anderst beschehen wird, es seye dann, daß eine Gemeind durch eine ernstliche Kinder=Zucht, fleißige Unterweisung der Jugend in Christ = Catholischen Lehr=Stucken, und guter Unterrichtung in Lesen und Schreiben unterstützt, und erhalten werde : und weilen dann Hochged. **Sr. Hochwürden und Gnaden** zu Fortpflanzung guter Zucht nicht nur allein durch vilfältig erlassene Verordnungen, **Mandat** und Befelch an alle dero unterhabende Gemeinden die Gnädige willens Meinung besonders auch der Schuelen halber ergehen zu lassen, sorgsamst beflissen gewesen, sondern auch bey allen abgehaltenen Baudingen durch öfters widerholte Erinnerung und Landes = Vätterliche Ermahnungen samentlichen Unterthanen und Hauß=Vätteren eine gute Kinder=Zucht, und fleißige Abschickung derselben in die Schuelen nachtrucksambst mündlich anrecommandiret : Nun aber mit gröstem Mißbelieben vernemmen müssen, wie wenig weder eint= noch anderen die schuldig=gehorsambste Folge geleistet worden seye ; Als haben **Sr. Hochwürden und Gnaden** theils deren Elteren und Kinderen, theils deren Schuel=Meisteren Hinläßigkeit zu steuern, vor nöthig erachtet, die Anno 1713. verbesserte, auch in Anno 1753. neuerlich vermehrte Schuel = Ordnung in Druck herauß zugeben, und einem jeden Hr. Pfarrer so wohl, als Gemeinds Vorgesetzten Amman, und Schuel=Meisteren hiervon **Exemplaria** zu genau= und fleißigerer Befolgung derselben einhändigen, und zustellen zu lassen.  
Wie folget :

a 2

Schuel =

4

## Schuel = Ordnung.

### Erster Absatz.

#### Von der Zeit, und Schuel = Ordnung insgemein.

Imò **I**N Gefolg der Herrschaftlich Gnädigen Verordnung de anno 1713. u. sollen alle Schuelen auf das Fest deß H. Bischoffen und Beichtigers Martini ihren Anfang nemmen, und zu disem Ende von allen Herrn Pfarr = Vicarjs von öffentlicher Cantzel verkündet, anbey auch die Elteren ihrer aufhabenden Schuldigkeiten erinnert werden, ihre Kinder in Christ=Catholischen Grund=Sätzen, Haupt=stucken, auch Schreiben und Lesen, zum besten dero Seelen, und des Leibs unterweisen zu lassen. Ein gleiches wirdet auch zu tun befolchen einem jeden Ammann vor seiner Gemeind, mit dem Anhang, daß die hierinfahls nachläßig befundene Elteren von Gnädiger Obrigkeit mit gemessen=unaußbleiblicher Straff werden beleget werden.

- II.** Damit man aber gesicheret wissen könne, welche Kinder annoch Schuelmäßig : oder nit ; als wird ein jweyliger Hr. Pfarrer oder Caplan *respectivè* ersuchet vor dem Schuel Anfang an zwey besonderen Sonn, oder Feyrtagen die Knaben und Mägdlein in den Pfarr = Hof zu beruffen, selbe abzuhören u. umb also zu erkennen, ob sie von der Schuel können frey gesprochen werden, oder nit. Worin dergestalten auf den Druck lesen achtung zu haben, daß kein Kind beederley Geschlechts von der Schuel solle befreyet sein, so nit in einem gemeinen Bett=Buch ordentlich, mit aufmercksamer Andacht und Verstand lesen kann : auf welchen, deß Hr. Pfarrers, Außspruch die Elteren zu gehorsamen haben, also zwar daß die Ubertrettere diß der gemessenen Straffe nit entgehen werden.
- III.** Wann ein Kind so vil in voriger Zeit erlehret, daß es in 1. oder 2. Monath daß oben verlangte zu erlernen im stand ; kan selbes wegen nothwendiger Hauß=Arbeit (jedoch mit Vorwissen und Genehmhaltung Hr. Pfarrers) biß nach denen Weynacht Feyrtägen zu Hauß gelassen werden. Im fall aber, daß ein Schuel=mäßiges Kind erkranket, solle auch diese, wie all vorgebrachte Entschuldigungen von Hr. Pfarrer *approbieret* werden ; massen vor *ordinari* die Hauß=Arbeit als kein hinlängliche Entschuldigung anerkennt wird.
- IV.** An allen Schuel=Tägen solle die Schuel fruhe Morgens umb halb 8. Uhr, zu Mittag nach 12. Uhr angefangen, Vormittags biß 10. Uhr, Nachmittags biß 3. Uhr gehalten werden.
- V.** Wann eine so genannte gantze Wochen ist, mag der Schuel=Meister am Donnerstag Nachmittag *Vacanz* geben, und die Schuel=Kinder zu Hauß lassen, fallet ein Feyrtag ein, wird die *Vacanz* abgerechnet ; und so mehrere Feyrtag einfallen, ist der Schuel=Meister gehalten die Lehrling so oft aufsagen zu lassen, als wann nur ein Feyrtag gewesen wäre, damit die Elteren keine Ursach haben ihre Kinder von der Schuel abzuhalten, oder den Schuel=Lohn zu verwaigern.

**VI.** In

**5**

- VI.** In der Schuel sollen die Kinder abgetheilet werden, das ist, Knaben und Mägdlein besonders sitzen, doch also : das ältere unter die jüngere vermischt seyen, damit eines dem anderen helffen könne.
- VII.** Solle vor, und nach der Schuel, wie auch das Stund=Gebett, am Donnerstag die Angst, und am Freytag die Schidung Christi zu ende der Schuel von denen Schueleren (nit aber von dem Schuel=Meister) vorgebettet werden, auf daß die Kinder solche selbsten ehender erlernen mögen.
- VIII.** Wann, und wo es möglich, sollen die Schueler alltäglich der H. Meß beywohnen ; zu selber paar und paar eingezogen hin, und her gehen. Sonderheitlich ist dises Sonn, und Feyrtag wohl zu beobachten.

## **Zweyter Absatz.**

### **Anfang das Lesen zu erlernen.**

**I.** **ES** hat eine schier allgemeine, aber schädliche, der Jugend so wohl als Eltern nachtheilige Erfahruß erweisen, daß gemeiner Eltern Kinder 5. 6. und mehrer Winter in die Schuel gegangen ; nach verflossener Zeit aber weder in einem Bett=Buch andächtig und mit Verstand lesen, noch die Christ=Catholischen Hauptstück und Sitten=Lehr erlehret haben. Neben andern ware nit geringste Ursach, weilen die Kinder das Lesen von der Schrift, und nit von gedruckten anfangen musten.

Dann Erstlich lehrneten sie auß dem geschribenen, so benambsten Namen=Büchl, Brieff, und dergleichen, kein Wort von deme, was ein Christ zu wissen schuldig ; sie wurden folgsam 10. und mehr Jahr alt, biß sie von ihren Pfarr=Herrn zu denen Hochheil. Sacramenten sicherlich konten gelassen werden.

**II.** Hate auch ein Kind von ermeldten Alter Z. E. die nothwendige Stück zur Heil. Beicht in der Christlichen Lehr erlehret ; seynd doch solche in wenig Tagen wider vergessen worden ; wie kan nachgehends eine Beicht nach Schuldigkeit abgelegt werden ?

**III.** Wer solle glauben, daß ein Lay, so nit lesen kan, sich würdiglich zu denen HH. Sacramenten, durch Anruffung deß Heil. Geist, Erweckung einer wahren Reu und Leyd, oder vesten Vorsatzes, bereiten könne ; da von ihme nichts als das Vatter unser, oder ein Rosenkrantz kan gebettet werden ; welches doch keine hinlängliche Vorbereitung ist. Wann im gegentheil

**VI.** Die Kinder das Lesen im Druck anfangen, (weilen solcher vil leichter als alles geschribene) so hat die Erfahruß mit besonderen Nutzen und Hertzens=Freud erweisen, das Kinder von 7. und 8. Jahren schon den ersten Winter ein und andere Haupt=Stück auß dem Catechismo aufsagen können, folgsam mit disem Alter fähig gewesen zu denen HH. Sacramenten gelassen zu werden. Ich geschweige Kürtze halber, was Nutzen der Seel geschöpffet werde, wann ein Kind unter der HH. Meß, oder zu Hauß, auß einem Büchl betten, oder ein nutzliches Histori Buch lesen kan. Disem dann zu folg :

a 3

V. Sol=

**6**

**V.** Solle keinem Kind, unter was immer Vorwandt, von dem Schuel=Meister zugelassen werden, das Lesen von der Schrift anzufangen, sonderen selbe sollen erstlich vollkommen in dem Druck unterrichtet werden, daß sie in einem gemeinen Bett=Buch, oder dem Evangelio, ohne Fehler lesen können; und alsdann erst können sie in dem geschribenen unterrichtet werden.

## Dritter Absatz.

### Anfang das Schreiben zu erlernen.

- I. **W**ie im obigen Absatz, also auch in gegenwärtigen lehret die Erfahrung, daß die alte Lehr=Art das Schreiben zu ergreifen mehr Beschwerde, als Nutzen gebracht. Es führete nemlich der Schuel=Meister seinem Lehrling die Hand, und auf diese Weiß verstriche mancher Winter, ohne daß der Schueler selbst einen Buchstaben formieren könnte. Welchem dann abzuhelfen
- II. Der Schuel=Lehrer inskünftig die Buchstaben mit der Feder, oder dem Bley=stefften, vormachen wird, welche sodann der Lehrling so lang mit der Feder nachmachen solle, biß selbe denen von seinem Lehr=Meister vorgemachten gleichen. Es wird also von dem Schuel=Meister das ganze A.B.C. auf die erste und dritte Linie gesetzt, die 2te und 4te bleiben Lehr (dann auf diese machet der Lehrner seine Buchstaben) und weil er dem Buchstaben seines Lehr=Meister immer vor augen hat, so kann er denselben ehender nachmachen. Diese Art das Schreiben zu erlernen, da sie vor etwelchen Jahren eingeführet worden, hat gezeigt, das, wo ansonsten die Kinder einen ganzen Winter die so genante kleine Schrift geschriben, auf diese neuere Art in 3. biß 4. Wochen eine grosse schreiben könne.
- III. Alle schreibende Schueler sollen täglich eine Schrift in die Schuel bringen, welche von dem Schuel=Meister fleißig corrigieret werden muß; selber solle auch wochentlich 1. oder 2. mahl einen König machen, das ist, nach verdiensten die Kinder erste, ander, dritte oder vierdte u. setzen, damit selbe andurch einen besseren Antrib zu lehren bekommen; in welcher Ordnung sodann die Kinder in die Kirch und auß der Schuel gehen sollen.
- IV. Allhier ist die Verordnung gemacht, daß alle Knaben das Schreiben erlernen sollen. Die Mägdlein belangend ist solches gleichfalls zu wünschen, dann dises bey zerschiedenen Gelegenheiten ihnen nutzlich sein kann.
- V. Weilen die Kinder nach erlerneten Druck das geschribene gantz leicht, und offtermahlen, nach Unterschid dero Fähigkeit, in einem Monath lesen lernen, als solle der Schuel=Meister umb solche Zeit mit selben das Schreiben anfangen, auch neben=bey die Kinder anhalten, daß sie die 5. Hauptstück Christ=Catholischer Lehr außwendig erlernen; auf welche Weiß dann der Schuel=Lohn und die Zeit ersparet werden.

Vierd=

## Vierdter Absatz.

### Wann, und wie in denen Schuelen die Christliche Lehr zu halten seye ?

- I.** Diser Absatz enthaltet das haupt Absehen gegenwärtiger Schuel=Ordnung, nemblich daß eine Jugend lehre, wisse, und in dem Werck außübe unsere Christ=Catholische Schuldigkeiten.
- Derselbe nit weißt, wird sie nit üben; der sie nit übet, wird nit seelig werden; Also ist das erste nothwendig, die selbe lehren und wissen, woran das Gewissen und Schuldigkeiten deren Eltern forderist, und dann Geist= und weltlicher Obrigkeit abhanget.
- II.** In dessen betracht, hat man, was die Christen=Lehr in denen Schuelen betrifft, nit bey der alten **Disposition** beharren können, Krafft welcher die Schuel=Meister in der wochen nur einmahl an dem Freytag mit ihrer Jugend die Christliche Lehr vorgenommen; dann es gantz natürlich, daß die Gedächtnuß, 7. 8. jähriger Kinder sehr schwach; folgsam was ihnen vor 8. Tagen vorgetragen worden, in solcher Zeit gantz gewiß von denen mehrgisten vergessen wird, mithin die Mühe deß Christen=Lehrers, die Zeit und der Lohn fruchtlos ist.
- III.** Von darumben die neuerliche Verordnung erfolget, daß wochentlich zweymal, als Mittwoch, und Freytag die Christen=Lehr in der Schuel gehalten werde, also, das, was am Mittwoch denen Schuelern ist erkläret, und zu wissen aufgetragen worden, ein solches am nächsten Freytag solle widerhollet, gefraget, und wann es vonnöthen neuer=dingen **explicieret** werden. Solle an einem dieser Täg ein Feyrtag eintreffen, muß die Christen=Lehr Tags vorher, oder aber den Tag darauf ersetzt werden.
- IV.** An statt aber daß der Schuel=Meister eine Christen=Lehr mehr haltet als zuvor, werden die Kinder nur einmahl an disem Vormittag aufsagen; die übrige Tags=Ordnung bleibet in ihrem Weesen.
- V.** In fernerer Erwegung, daß vile schon erwachsen, sehr schlecht in denen Christlichen Grund=Sätzen und Hauptstücken unterwisen, auch von selbsten dises nothwendige zuerlernen keinen Antrib zeigen : wie auch gantz unwissend, unbedereit, kalt, folgsam unwürdig zu denen HH.Sacramenten der Beicht und Communion kommen : als wird zu grösser = und sicherem Seelen=Heyl neuerlich, und alles Ernst verordnet, daß alle, so unter 18. Jahr seynd, und den Druck nit vollkommen lesen können, verbunden seyn sollen, in so lang in die Schuel zu gehen, biß selbe, auf obenberührte Art ihren Hrn. Pfarrer **Satisfaction** geben werden.

Bey deme aber ist erstens zu bemercken, das Dienst=Botten und Ehehalten, absonderlich wann sie keine Unterthanen, nit obligieret seyen, außgenommen auf weitere Verordnungen, und Mühe eines Hrn. Pfarrers, als welcher dises Liebs=Werck an Sonn und Feyrtägen (gleich andern eyfrigen Seel=Sorgen) vornemmen kan.

Entgegen Söhn und Töchtern, so Unterthanen, werden mit Nachdruck an dise Verordnung angehalten : jedoch auch also, daß, damit sie die nothwendige Hauß=oder Feld=Arbeit, zum Nachtheil deß Haus=Weesen nit verabsäumen, daß ermangelnde an

b

Sonn=

8

Sonn= und Feyrtäg ersetzen sollen, biß der Hr. Pfarrer selbe loß gesprochen.

- VI.** Solle denen Kinderen, in so lang sie den Catechismum nit lesen können, kein anders Buch zugelassen werden : Zeitungen aber und Calender, indeme sie zu weilen der Jugend unanständige Sachen enthalten, sollen zuvor von denen Elteren oder Schuel=Meistern eingesehen werden.

### **Fünffter Absatz.**

#### **Von denen Schuldigkeiten deren Eltern, in so vil selbe die Schuel betrifft.**

- I.** **O**Bwohlen deren Eltern Schuldigkeit forderist dahin gehet, daß sie vilmehr das Seeln=Heyl deren von GOTT gegebenen Kindern, als ihren zeitlichen Nutzen, befördern sollten, folgsam vor allen dahin den Antrag machen, daß ihre Kinder in Christlich= und sittlichen Nothwendigkeiten unterwisen werden ; so findet man doch dermahlen so vile, welche gar nichts, oder sehr wenig vor ihrer Kinder Seelen=Heyl beeyfferet seyn. Welche Lau= und Nachlässigkeit eine weltliche Obrigkeit vermüset derley Eltern mit **expressen** Befehlen und Straffen an ihre Schuldigkeit anzuhalten.
- II.** Es sollen also die Eltern ihre Kinder auf die von Gnädiger Herrschafft angesetzte Zeit ohne verweilen in die Schuel schicken, selbe nach ihrem belieben nit zu Hauß behalten, bald eine Woche gehen lassen, eine andere widerumb schicken.
- III.** Von dieser Schuldigkeit werden sie **ordinari** nit befreyet durch ihre Hauß=Arbeit ; als Dröschen und Spinnens ; inmassen das Heyl der Seelen jederzeit, und in allen Begebenheiten, den zeitlichen Nutzen vorzuziehen. Solte sich aber eine besondere Ursach hervor thun, ein Kind auf einige Zeit von der Schuel abzuhalten, solle selbe dem Hrn. Pfarrer, und Schuel=Meister angezeigt werden.
- IV.** Der Schuel=Lohn solle alle Sambstag (wie er nach altem herkommen gestellet) entrichtet werden : auch, wann ein, oder mehr Feyrtag in der Wochen einfallen, soll und kan der Schuel=Lohn von darumb nit abgezogen, oder geminderet werden, weilen der Schuel=Meister die vorgefallene Feyrtäg an denen Schuel=Tägen zu ersetzen

schuldig ist, wo im widrigen Fahl solche Eltern bey Gnädiger Herrschafft sollen angezeigt werden.

- V. Da ungezweiflet wahr ist, daß eine genaue Obsorg deren Eltern über alles Thun und Lassen ihrer Kinder zu guten Sitten, Eingezogenheit, und einem ehrbaren Christlichen Lebens=Wandl daß mehriste beyzutragen vermag : als werden mehr ermeldte Eltern alles Ernsts hiemit angehalten, daß sie ihre Kinder nach der Schuel (wo nit alle Tag, doch wenigstens alle Sonn= und Feyrtag) abhören sollen, umb andurch nit nur denen Kindern eine mehrere Forcht und Antrib zu machen, sonderen auch selbsten zuerfahren, ob Zeit und Schuel=Gelt nutzlich verwendet werden.
- VI. Vor allen anderen aber sündigen vor GOtt die jenige Eltern, welche, wann ihre Kinder etwann in der Schuel oder Kirch etc. wegen ihrer Unge=

zogen=

9

zogenheit bestraffet werden, über den Bestraffenden selbsten mit harten Worten, Betrohungen, oder auf andere straffbahre Weiß loßgehen, an statt daß sie selbem vor die Zucht sollten Dancksagen, und ihre Kinder zu Hauß neuer=dingen abstraffen : worauß dann nichts als eine Gottlose Jugend erwachsen kan ; verdienen auch solche unartige Eltern mit harter Straff angesehen zu werden.

## Sechster Absatz

### Schuldigkeiten deß Schuel=Meisters.

- I. **S**olle ein bestellter Schuel=Meister selbsten wohl gesittet, eines Christlich=fromm und auferbäulichen Lebens=Wandl seyn, sanffmüthig, und dabei ernsthaft ; anbey auch im Schreiben, Lesen, Christlicher Lehr etc. wohl erfahren ; auf daß er sein Amt gegen GOtt und der Jugend mit gutem Gewissen und aller Vergnügen versehen möge. Solte sich in ein oder dem anderen ein mercklicher Abgang oder Fehler zeigen, solle solches von dem Ammann deß Dorffs bey Gnädiger Herrschafft in baldte angezeigt werden.
- II. Würdet sich ein jeder Schuel=Meister bestens angelegen seyn lassen obberührter Zeit= und Schuel=Ordnung auf daß genauiste nachzuleben.
- III. Solle selber auf die Sitten, Fromm= und Eingezogenheit in= und ausser der Kirch, in der Schuel etc. fleißige Obsorg tragen, auf daß die Kinder in Christlicher Forcht GOTTES, anständigen Tugenden, auch schuldigen **Respect** und Ehrenbietigkeit gegen ihre Eltern und Obern, auferzogen, fromme eyfrige Christen werden : herentgegen die außgelassene, und übel gesittete nach gebühr, ohne menschliches Ansehen auf die Eltern etc. abstraffen.
- IV. Im fall, daß einige Eltern ihre Kinder ohne billiche Ursach in die Schuel zu schicken waigerten, solle er Schuel=Meister, nach beschehener ermahnung, solche dem Amt=Knecht deß Dorffs anzeigen ; welcher alsdann diese straffwürdige Eltern bey



Gnädigster Herrschafft fleißiger, als bißhero geschehen, anzuzeigen alles Ernsts befehliget wird.

- V. Ist dem Schuel=Meister nit erlaubt, nach seinem belieben **Vacanz** zu erlauben ; damit denen Eltern keine Gelegenheit geben werde, ihre Kinder von der Schuel anzuhalten.
- VI. Solle er keinem Kind das Lesen zu lassen ; biß selbes vollkommen und Silben=weiß Buchstabieren kann, ingleichem wird er das Geschribene zu lesen nit gestatten, biß ein Kind den Druck vollkommen erlehret.
- VII. Liget dem Schuel=Meister ob, all Jährlich umb die H. Advent=Zeit das Register seiner unterhabenden Schuel=Kinder an einen jeweiligen Herrn P. Prior, als Ordinarij Schuel=Visitorem, einzuschicken ; auch anbey die noch abgängig Schuel=mäßige Kinder, sambt dem Namen deren Elteren beyzusetzen : widrigen=fahls, so er in disem Stuck nachläßig befunden wurde, eine Gnädige Herrschafft ihne Schuel=Meister selbsten zur Straff ziehen würdet.

b 2

VIII. Sol=

10

- VIII. Solle er Schuel=Meister sich nit unterfangen ohne Erlaubnuß seines Hr. Pfarrers, oder deß Ammann (als welchen das Vermögen, oder Armuth deren Gemeinds=Leuthen am besten bekannt) vor einiges Schuel=Kind Gnädiger Herrschafft den Schuel=Lohn aufzuschreiben ; indeme künftighin kein Schuel=Conto wird bezahlet werden, wann selber nit mit der Unterschrift eines Hrn. Pfarrers, und Ammann, beglaubiget ist. Dises ist nit dahin angesehen, als wann Gnädige Herrschafft denen Bedürfftigen das Allmosen zu entziehen gedenckte ; sonderen damit allen Betrügereyen einhalt geschehe.

## **Sibender Absatz.**

### **Was die Titl Herrn Pfarrers belanget.**

- I. **I**ndeme ein der vornembst=nothwendigist= und nutzlichsten Theilen der Seel=Sorg, und folgsam eine deren grösten Schuldigkeiten aller Hrn. Pfarreren ist, in anfänglicher Unterweisung der Jugend, Einpflanzung dessen allen, was zu wissen, und zu üben nothwendig, genau und eyfrig zu seyn ; Als verhoffet eine Gnädige Herrschafft zuversichtlich, ja ersuchet selbe **respective** angelegentlich, in Krafft ihres Ambts, dahin besorget seyn, daß ihre anvertraute Jugend wohl unterwisen, und gesittet werden, mithin in der Schuel daß erlehre, was ein Christ lehren und üben solle : wie dann gesicheret glaube, es werden die Hrn. Pfarrere eine besondere Freud bezeugen, daß von Weltlich=hocher Obrigkeit, durch diese Schuel=Ordnung ihrem Ambt anhanden gegangen würdet. Zu welchem Ende dann
- II. Sehr nutzlich, ja nothwendig seyn wird, daß der Hr. Pfarrer die Schuel öffters selbsten **visitire**, ob Schuel=mäßige Kinder abgehen ac. oder immer etwas zum Nutzen seiner Jugend zu verbessern oder abzustellen seye.

- III.** Daß er selbst in Erklärung Christlicher Hauptstücken und Wahrheiten dem Schuel=Meister beystehe, absonderlich in der H. Fasten=Zeit, allwo die Jugend zum Gebrauch deren HH. Sacramenten einzuleiten. Durch die Gegenwart deß Hr. Pfarrers werden anbey die Kinder zu mehrer Sorg und Eyfer aufgemuntert, ja die sonst laue und nachläßige Elteren müssen wider ihren Willen, mehrere Obsorg auf ihre Kinder haben.
- IV.** Gleichwie oben gemeldet worden, daß bey Anfang der Schuel alle Hrn. Pfarrere beeder Geschlechts Kinder abhören sollen, ob selbe genugsam lesen etc. können ; Also ist ein gleiches vonnöthen, wann umb das Fest deß Heil. Vatters **Benedicti** die Schuel sich endet : damit die Elteren ihre Kinder nachmahlen zu ihren Hauß=Geschäften gebrauchen mögen.

Wobey noch zu bemercken, daß wann die Kinder (zweiffels ohne auß Nachläßigkeit deren Eltern) daß erlernete vergessen haben, solche widerumb in die Schuel zu schicken seyen, welchem allgemeinen Ubel abzuhelffen, die Sommer=Schuele errichtet worden, von welcher in nachfolgendem Absatz gehandelt wird. Denen Titl. Hrn. Pfarrern wird anmit bestens **recommenderet**, all jenes durch ihren heiligen Eyfer beyzutragen, was immer zum besten der unschuldigen Jugend mag ersprißlich seyn.

Ach=

11

## **Achter Absatz.**

### **Von der Sommer=Schuel.**

**M**it schaden wird man witzig, lehret ein altes Sprichwort. Und wahrhaftig hat biß dato der gemeine Mann auf dem Land in seinem Haus=Weesen und seinen Kindern vilen Schaden erlitten, weilen nur den Winter allein die Schuelen gehalten worden. Dann

- I.** Ist es ohnmöglich, daß eine Bauren Jugend daß jenige nit solle den Sommer hindurch, (daß ist schier 3. viertel Jahr) vergessen, was es in der 12. oder 18. Wochen gelehret hat: will also ein Christlicher Vatter daß sein Kind wisse, was es wissen soll, muß er es biß 7. 8. und noch mehr Winter in die Schuel schicken, dessen Arbeit manglen, und den Schuel=Lohn bezahlen. Und was geschicht ? die eigne Erfahrnuß lehret, daß vile 8. 9. Winter in die Schuel gegangen, jedannoch keinen Buchstaben schreiben noch lesen können. Warumb ? was sie im Winter gelehret, daß haben sie im Sommer vergessen, mithin ware die Zeit, der Schuel=Lohn, Mühe und Arbeit umbsonsten angewendet.
- II.** Nun disem grossen Seelen= und zeitlichen Schaden der Jugend so wohl, als deren Elteren, abzuhelffen, ist ohne Nachtheil deß Hauß=Weesen, die Verordnung gemachet worden, daß
- III.** Den gantzen Sommer hindurch, nur an denen Sonn=und Feyrtägen Nachmittag, nach gehaltener Christen=Lehr oder Vesper (wie es einem Hr. Pfarrer oder Gemeinde

anständig seyn kann) alle Schuel=mäßige Kinder, an statt ihrer sonstigen Außgelassenheit, rültzen [rülpsen], und anderen ungebühr etc. 2. Stunden lang, oder auch wenigere Zeit, in die Schuel gehen sollen, in selber dem Schuel=Meister ordentlich aufsagen und die Schreibende ihre Schrifften bringen, der Schuel=Meister aber solche corrigieren solle.

- IV. Welcher gestalten dem Hauß=Vatter die gantze wochen hindurch von der nöthigen Arbeit nichts entweicht, mithin wegen selber mit nichten sich beklagen kann.
- V. Den Schuel=Lohn betreffend, wird dem Schuel=Meister nach 6. verflossenen Sonn= oder Feyrtäg eben jener Lohn gereicht, so man ihme im Winter von einer gantzen wochen gegeben.
- VI. Ich bezieche mich mit dieser Sommer Schuel=Verordnung widerumb auf eigne Erfahrnuß. Z.E. Es schicket der Vatter ein Kind von 7. 8. Jahren daß erstemahl in die Schuel ; solches gehet 2. gantze Winter und 2. Sommer, in welcher Zeit das Kind vollkommen Schreiben und Lesen lehren kann ; weilen es in beständiger Übung, und also nichts vergessen kann. Wann nun das Kind 9. oder 10. Jahr alt wird, mögen es die Eltern zu ihrem Hauß=Weesen gebrauchen nach ihrem belieben ; da indessen biß dato Kinder von 14. biß 16. Jahr haben müssen geschicket werden, mit Nachtheil der Hauß=Geschäften : und ware dato bey allen Visitationen die mehrste Entschuldigung deren Eltern, sie brauchten ihre Kinder zum Spinnen, Dröschen ac. Welches alles durch eine ordentlich gehaltene Sommer=Schuel aufgehoben wird.
- VII. Hiebey muß annoch melden, was grosser Nutzen denen Seelen deren Kindern und unbeschreibliche Freud frommen Eltern zuwachse ; wann sie sehen, daß ihre Kinder schon mit 8. oder 9. Jahren andächtig auß einem Bett=Buch unter der Heil. Meß lesen können, daß sie andächtig schon die Heil. Sacramenta empfangen können : da man vormahls von 18. und 20. Jährigen

c

der=

12

dergleichen nit gesehen ; und endlich was wird der liebste GOtt (so ohne dem nach H. Schrifft die kleine liebet) vor ein Wohlgefallen dabey haben ?

## **Neundter Absatz.**

### **Anhang zu dieser Schuel=Ordnung.**

- I. **S**Ehr oft, und absonderlich bey unsern verderbten Zeiten, geschihet, daß Kinder wohl unterwissen, wohl gesittet, und in allem sich Christlich aufzuführen beflissen seynd, nachmahlen aber auß Dauben Raben werden ; welches dann durch böse Gelegenheiten, Gesellschafften etc. zum grösten Schaden deren Seelen geschihet; disen zu verhindernen, als zu besserer Zucht der Jugend gehöriges, ist verordnet worden :
- II. Daß kein Knab vor 16. oder 17. Jahren bey dem GOtts=Dienst solle auf die Port=Kirchen gelassen werden, sondern in dem Chor, also vor denen augen deß Hr. Pfarrers, Schuel=Meisters, und Eltern, verbleiben solle.

- III.** Unter der erwachsenen ledigen Porsch, umb alles Geschwätz, Lachen, Unehrenbietigkeiten vor **dem** höchsten selbst gegenwärtigen Gott zuverhindern, und an deren statt eine fromme Christliche Andächtige Eingezogenheit herzustellen, solle auf jeder Empor=Kirch der Ambt=Knecht sich einfinden, oder, in Abgang dessen, von dem Ammann deß Orths ein Christ=eyfriger Mann auß der Gemeinde bestellt werden, so die Außgelassene abhalten, und nach dreymahliger Abmahnung Gnädiger Obrigkeit anzeigen werden.
- IV.** Zu öffentlichen Spihl=Leuthen solle kein Sohn oder Tochter vor 20. Jahren, unter einer Kirchen=Straff (vor das erstemahl) gelassen werden, ausser zu einer Hochzeit, wo beederseits ehrliche Freundschaft zusammen kommt, und also keine Beleydigung Gottes zubesorgen, die Ubertretter sollen durch Ambt=Knecht angezeigt werden.
- V.** Wann zu gewissen Jahrs=Zeiten, oder auch bei Hochzeiten Spihl=Leuth erlaubt werden, solle der Ambt=Knecht nit zulassen das Kinder in das Würths=Hauß hinein gehen, oder sich umb selbes einfinden ; inmassen bey solchen Gelegenheiten kein gutes Beyspihl zu hoffen : es sollen also auch die Eltern ihre Kinder von dieser bösen Gelegenheit, bey sonst unaußbleiblicher Straff, ab, und zu Hauß behalten.

**W**Ann nun diß alles zu deren Eltern, und Kinder selbst eigenen grösten Nutzen und Frommen angesehen ist ; als ergeth an sambtliche Unterthanen, Hauß=Vätter, und Mütter der Hochwürdige Gnädig=Herrschafftliche Befelch ernstlich dahin, daß in Zukunfft die Elteren ihre Kinder fleißig in die Schuel schicken, der Schuel=Meister aber hierauf gute Obsorg tragen, dieselbe in Lesen und Schreiben, auch allen guten wohl Unterweisen und Lehren, die saumseelige Elteren hingegen, welche ihre Kinder nicht in die Schuel gehen lassen, ohne Zeit=Verlurst, auch ohne ansehen der Persohnen bey Gnädiger Herrschafft anzeigen sollen, umb gegen dieselbe mit unaußbleiblicher hoher Bestraffung fürfahren zu können. Damit auch niemand einer Unwissenheit sich zu entschuldigen habe ; als solle der vorgesetzte Ammann dasigen Hr. Pfarrern, umb den Anfang der Schuel auf St. Martini=Tag zu verkünden, vorhero nicht allein geziemend ersuchen, sondern auch schuldig seyn, vorstehende Schuel=Ordnung bey zusammen geruffener Gemeind all=jährlich öffentlich vor= und abzulesen, welche vor= und Ablesung sowohl bey Anfang der Winter, als Sommer=Schuel umb das Fest St. Georgij geschehen, und vorgenommen werden solle. Warnach sich männiglich zu achten, auch vor Straff und Ungnad zu hüten wissen wird. Decretum Ottobeyren den 4. Novembris Anno 1762.

**ANSELMUS ABBAS      L.S.**

P. PETRUS Sedlmayr  
p. t. Prior, & Ordin.  
Schol – Visitor.